

wird ihm Bericht erstattet. In bezug auf die Fragen der inneren Verwaltung können die Direktoren der Schulen, der Kliniken und Laboratorien direkt die Unterhandlung führen.

Fakultätsräte und Räte der Schulen, Dekane und Direktoren. Die Räte werden durch die Dekane oder Direktoren einberufen, und zwar entweder durch ihren eigenen Vorstand oder auf Verlangen des Senates, der Universitätskommission, des Rektors oder eines Drittels der Mitglieder der Fakultät oder Schule. Die Fakultätsräte wählen auf zwei Jahre die Dekane ihrer Fakultäten.

Der Dekan ist mit der Erledigung der laufenden Geschäfte betraut. Nach Ablauf seiner Amts dauer wird er Vize-Dekan.

Auch die Amts dauer der Fakultätssekretäre und der Finanzkommission beträgt zwei Jahre.

Kanton Wallis.

Gesetzliche Grundlagen. Gesetz vom 25. November 1910 betreffend das Mittelschulwesen. — Vollziehungsverordnung zum Gesetz vom 25. November 1910 betreffend das Mittelschulwesen vom 27. März 1912. — Gesetz betreffend die Organisation des landwirtschaftlichen Fachunterrichtes vom 17. Mai 1919. — Ausführungsreglement zum Gesetz vom 17. Mai 1919 betreffend die Organisation des landwirtschaftlichen Fachunterrichtes, vom 4. Mai 1920.

Mittelschulen.

Der Mittelschulunterricht umfaßt: 1. Die Gemeinde- oder Kreis sekundarschulen; 2. die unteren Real-, beziehungsweise Industrieschulen von Kreisen oder Gemeinden; 3. die kantonalen Lehranstalten: a) die Real- oder Industrieschule, b) die klassischen Gymnasien.¹⁾

Kantionale Lehranstalten.

Kantionale Anstalten bestehen in Sitten, Brig und St. Maurice. An der Spitze jeder kantonalen Lehranstalt steht ein vom Staatsrat auf eine vierjährige Amts dauer ernannter Rektor. Der Rektor ist mit der Leitung der Anstalt und mit deren Vertretung nach außen beauftragt. Die höhere Industrieschule von Sitten ist der Aufsicht eines Spezialdirektors unterstellt.

Die Amtspflichten und Befugnisse der Rektoren sind: a) Überwachung der Ordnung und Disziplin der ihnen unterstellten Anstalt; b) Überwachung des Besuches der Kurse, wie der genauen

¹⁾ Für die vorliegende Darstellung kommen nur die kantonalen Lehranstalten in Betracht. Über die Aufsichtsverhältnisse an den Unterrichtsanstalten von Gemeinden und Kreisen und im gesamten Schulwesen siehe Archiv 1934, I. Teil, Seite 142 ff.

Einhaltung der Lehrprogramme und Oberaufsicht über die Räumlichkeiten und das Schulinventar; c) Erstellung eines Schülerverzeichnisses; e) Überwachung der Durchführung der Beschlüsse der kantonalen Aufsichtsbehörden und der Professorenkonferenz; f) Anfertigung der Zeugnisse und der Trimesterberichte an das Erziehungsdepartement; g) Festsetzung des Stundenplanes. Der Rektor sorgt auch für die momentane Stellvertretung eines Professors, er beruft die ordentlichen Professorenkonferenzen ein.

Die Amtspflichten und Befugnisse des Spezialdirektors der höheren Industrieschule sind: a) er überwacht den Gang der Studien, die Verteilung und Ausnützung der Zeit in den drei Abteilungen der Anstalt (Technische Abteilung und kommerzielle und Verwaltungsabteilung; b) er vergewissert sich, daß die Verordnungen von den Professoren und den Zöglingen befolgt werden; c) er führt bei der Konferenz der Professoren der höhern Industrieschule den Vorsitz; d) er ist mit der Anfertigung der vierteljährlichen Zeugnisse und der Trimesterberichte beauftragt.

Jedes zweite Jahr treten die Professoren der kantonalen Lehranstalten unter dem Vorsitz des Vorstehers des Erziehungsdepartementes zu einer allgemeinen Konferenz zusammen. Jede kantonale Anstalt wird durch wenigstens drei Abgeordnete der klassischen und durch mindestens zwei Abgeordnete der technischen Richtung vertreten. Die Präfekten der Kollegien, sowie der Direktor der höhern Industrieschule nehmen von Amtes wegen an der Konferenz teil. Diese Konferenz fällt mit einer Sitzung des Erziehungsrates zusammen und hat zum Zwecke die Beratung von Fragen allgemeinen Interesses, wie Durchführung der Lehrprogramme, Unterrichtsmethoden, Einführung von einheitlichen und gleichförmigen Maßnahmen.

Die Professoren der Kollegien werden jedes Trimester unter dem Vorsitz des Präfekten zu einer periodischen Professorenkonferenz versammelt. Die Teilnahme ist obligatorisch. Die Konferenz kann überdies vom Präfekten oder Direktor nach Gutfinden oder auf ein von wenigstens sechs Professoren gestelltes Begehrten einberufen werden. Die periodischen Professorenkonferenzen haben insbesondere zum Zweck: a) die Erzielung eines Einverständnisses zwischen den Professoren in bezug auf die Unterrichtsmethoden; b) die genaue Feststellung des Arbeitspensums der Zöglinge mit Rücksicht auf die jedem Kurse zugewiesene Stundenzahl; c) die Beschußfassung betreffend die Aufnahme- und Beförderungsprüfungen, sowie die Bezeichnung des Prüfungsausschusses; d) die Abgabe eines Gutachtens betreffend die an den Lehrprogrammen, am Verzeichnisse der Lehrbücher und an den Verordnungen interner Natur vorzunehmenden Abänderungen; e) die Schlichtung von Zwistigkeiten, die sich zwischen

Professoren und Schülern, oder zwischen Professoren und Eltern erheben; f) die Beschlüffassung über die Entlassung eines Zöglings unter Vorbehalt des Rekurses an das Erziehungsdepartement.

Das Lehrpersonal der kantonalen Anstalten wird vom Staatsrat auf eine Amts dauer von vier Jahren ernannt. Für die Professoren der kantonalen Lehranstalt von St. Maurice hat die Direktion der Abtei das Vorschlagsrecht. Die Wahl der Professoren der Kreis- und Gemeindeschulen unterliegt der Genehmigung des Erziehungsdepartementes.

Lehrerbildungsanstalten.

Es bestehen: a) eine Normalschule in Sitten für Knaben mit einer französischen und einer deutschen Abteilung; b) eine Normalschule in Sitten für französisch sprechende Mädchen; c) das Lehrerinnenseminar St. Ursula mit Internat in Brig für deutschsprechende Kandidatinnen.

Diese Anstalten stehen unter der Aufsicht der kantonalen Kommission für Volksunterricht, welche die Seminarien inspiziert und die auch als Prüfungsausschuß zusammentritt für die Aufnahme der Kandidaten an die Seminarien, deren Beförderung und für die Ausstellung der Lehrpatente.¹⁾

Berufliche Bildung.

a) Gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Schulen.

Die Revision der Gesetzgebung über die Berufsbildung im Anschluß an die Bundesvorschriften ist im Gang. Wir verzichten daher auf nähere Angaben über die Gegenwartsverhältnisse, so weit sie die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen betreffen. Für die Gemeindemittelschulen beruflichen Charakters siehe Archiv 1934, I. Teil, Seite 144 f., und für die beruflichen Abteilungen der kantonalen Anstalten siehe Abschnitt Mittelschulen des vorliegenden Bandes.

b) Landwirtschaftliche Berufsbildung.

Als Anstalten bestehen: 1. die kantonale landwirtschaftliche Schule in Château-Neuf bei Sitten mit den Abteilungen: a) Landwirtschaftliche Jahresschule; b) landwirtschaftliche Winterschule; c) landwirtschaftliche Haushaltungsschule, und 2. die kantonale landwirtschaftliche Winterschule des Oberwallis in Visp.

Jede der beiden landwirtschaftlichen Schulen steht unter der Leitung eines Direktors, der mit der Verwaltung des Land-

¹⁾ Siehe Archiv 1934, I. Teil, Seite 143.

gutes und der technischen Leitung des landwirtschaftlichen Unterrichts beauftragt ist. Seine Mitarbeiter sind: die Professoren für Spezialfächer, der Lehrer für den allgemeinen Unterricht und die Aufsicht und die Werkleiter für den Betrieb des Landgutes; dazu kommt das nötige Dienstpersonal. Direktor und Professoren werden auf eine Dauer von vier Jahren vom Staatsrate gewählt. Der Werkführer und das Dienstpersonal werden im Einverständnis mit der Anstaltsdirektion für eine gleiche Dauer vom Departement des Innern ernannt. Alljährlich ist dem Departement des Innern ein schriftlicher Bericht über das Schuljahr, sowie über das Ergebnis des Betriebes und die gemachten Erfahrungen einzureichen.

Kanton Neuenburg.

Gesetzliche Grundlagen: Loi sur l'enseignement secondaire du 22 avril 1919 (mit seitherigen Abänderungen). — Règlement général pour les établissements communaux d'enseignement secondaire du 27 janvier 1920 (mit seitherigen Abänderungen). — Règlement du Gymnase cantonal du 17 juin 1927. — Règlement de l'Ecole normale cantonale du 4 juin 1909 (mit seitherigen Abänderungen). — Loi sur l'enseignement supérieur (Université) du 26 juillet 1910 (mit seitherigen Abänderungen). — Règlement général de l'Université de Neuchâtel du 19 mai 1911 (mit seitherigen Abänderungen). — Règlement général des examens de l'Université de Neuchâtel, du 15 juin 1935. — Règlement des examens de la faculté des lettres, du 15 juin 1935. — Règlement des examens de la faculté des sciences, du 15 juin 1935. — Règlement des examens de la faculté de droit, du 15 juin 1935. — Règlement des examens de la faculté de théologie, du 15 juin 1935.

Enseignement secondaire (Untere und höhere Mittelschulen).

Das Enseignement secondaire, das auf das wissenschaftliche Studium vorbereitet, umfaßt: 1. Das Enseignement secondaire der untern Stufe, erteilt: a) in den kommunalen Sekundarschulen (Ecoles secondaires communales), deren Programm sich über mindestens zwei Jahre verteilt; b) in den Ecoles classiques communales (untere Mittelschulen), deren Programm mindestens vier Jahre umfaßt. — 2. Das Enseignement secondaire der Oberstufe (Höhere Mittelschulen), erteilt: im kantonalen Gymnasium und in den drei letzten Schuljahren derjenigen Gemeindeanstalten, welche Maturitätszeugnisse und Baccalauréats-Diplome verabfolgen. Die Gemeindeanstalten können unter Vorbehalt eines Großratsbeschlusses die Oberstufe (drei Schuljahre) ihres Sekundarunterrichts zu einem kommunalen Gymnasium ausbauen, sofern sie in der Lage sind, Maturitätsausweise nach Typus A, B, C der eidg. Maturitätsordnung und Baccalauréats-Diplome ès lettres und ès sciences zu erteilen.